



ORIGINAL
ORIGINALE

An die

REGIONALE STAATSANWALTSCHAFT

bei der Rechtsprechungssektion des

RECHNUNGSHOFES FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Sitz Bozen

Betreff: Abrissarbeiten durch die Gemeinde Schlanders (BZ) auf dem Areal der ehemaligen Drusus-Kaserne:

Die unterfertigten L.Abg. Hanspeter Staffler, L.Abg. Brigitte Foppa, L.Abg. Riccardo Dello Sbarba, Geom. Gabriel Prenner, Barbara Lemayr, RA Dr. Rudolf Benedikter und RA Dr. Félix von Wohlgemuth richten an die löbliche Regionale Staatsanwaltschaft am Rechnungshof der Region Trentino Südtirol, Sitz Bozen folgende

EINGABE – SACHVERHALTSDARSTELLUNG

mit den höflichen Ersuchen, die nachfolgend geschilderten Vorkommnisse und beigeschlossenen Unterlagen einer Überprüfung zu unterziehen.

Insbesondere möge von der angerufenen Staatsanwaltschaft erhoben werden, ob der Gemeinde Schlanders (BZ) durch die für sie tätigen Organe und Beamten, insbesondere aber durch Handlungen und/oder Unterlassungen des Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera und des Generalsekretärs p.t. Dr. Georg Sagmeister ein vermögensrechtlicher Schaden (*danno erariale*) entstanden ist.

*** **

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

*** **

Das Kasernenareal der ehemaligen "Drusus-Kaserne" in Schlanders ging 2014 von der Autonomen Provinz Bozen an die Gemeinde Schlanders über. Unter anderem befinden sich seither die BBpp. 213/1, 213/2, 163, 215/1, 215/2, 215/3, 214/1, 214/2 und 214/3, alle KG Schlanders, als Teil dieses ehemaligen Kasernenareales, im Eigentum der Gemeinde Schlanders.

Seit dem Übergang der Kasernen wurden Planungsverfahren bzgl. der künftigen Nutzung des Arealen von der Gemeinde in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt.

2011 wurde ein Bürgerbeteiligungsprozess gestartet, welcher in Workshops und mittels Fragebögen versuchte die Bevölkerung aktiv einzubinden. 2017 wurde die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, welche 2018 dem damals amtierenden Gemeinderat vorgestellt wurde. Dieser

Bebauungsplan sieht den Abriss der Mehrheit der Gebäude vor. In drei Phasen soll das Gelände schrittweise privatisiert und neu bebaut werden mit Wohnungen und Gewerbegebiet. Ein kleines Teilstück soll in öffentlicher Hand bleiben und als Parkanlage genutzt werden. Ein weiterer Teil soll dem anliegenden Schulzentrum angegliedert werden.

In den letzten Jahren hat sich eine Bürgerbewegung vermehrt für ein Überdenken des Bebauungsplans eingesetzt mit Forderungen über den Erhalt des Ensembles. Mit vielen Pressestatements und Veranstaltung sollte die beschlossene Privatisierung und den damit Verbundenen Abbruch der Gebäude neu diskutiert werden.

Anfang 2022 hat der Gemeindeausschuss den Beschluss gefasst, die erste Phase zur Veräußerung des Areals an Investoren einzuleiten.

Im Kaufvertrag des Areals zwischen Provinz und der Gemeinde ist für die notwendigen Abrissarbeiten auf dem Gelände und die Baureifmachung der Betrag von 2.491.204,00 € vorgesehen worden.

Gemäß Aussendung der Landeskonservatorin Karin Dalla Torre Pichler, Abteilungsdirektorin des Landesdenkmalamtes der Autonomen Provinz Bozen, wurde mit Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera vereinbart, vor Durchführung etwaiger Arbeiten eine bauhistorische Untersuchung vorzunehmen.

Dessen ungeachtet führen in der Nacht vom 4. Auf den 5. Oktober 2022 sechs oder mehr große Abbruchbagger, unter dem Schutz der Gemeindepolizei von Schlanders im Kasernenareal Drusus auf.

Um 4:30 Uhr wurde von Mitarbeitern der Firmen Marx AG mit Rechtssitz in Schlanders (BZ) und Mair Josef & Co KG mit Rechtssitz in Prad am Stilfser Joch (BZ) dem Abbruch des Offiziersgebäudes begonnen, wobei vermutlich Regeln des fachgerechten Abbruchs missachtet wurden. Das Gebäude wurde vor dem Abriss weder von Müll und Unrat befreit, noch wurden Wertstoffe wie Holz und Metall vorher ausgebaut und getrennt wiederverwertet. Eine Bauuntersuchung auf Altlasten ist im Zuge der Machbarkeitsstudie erfolgt. Eine detaillierte Untersuchung einer möglichen Ausführungsphase ist nicht durchgeführt worden. Trotz des erhöhten Risikos für mögliche Kontaminationen unter ehemaliger militärischen Nutzung.

Das Vorgehen der Beauftragten Unternehmen entsprach möglicherweise nicht den guten baulich-fachlichen Gepflogenheiten.. Am Morgen des 5. Oktober umhüllten dicke Staubwolken das Abbruchgeschehen, besorgte Bürger:innen alarmierten die zuständigen Landesämter.

In der Früh fanden sich auch etliche Bürger:innen und Interessierte (darunter auch der Unterfertigte Hanspeter Staffler) am Ort des Geschehens ein und stellten fest, dass der Abrissbereich lückenlos mit Baustellenzäunen abgezaunt war und dass 5 bis 10 Gemeindepolizisten das Gelände überwachten. Zudem waren Gemeindeglieder anwesend.

Die überfallartige Aktion schien anfangs unübersichtlich und chaotisch, die Verantwortlichen der Gemeinde Schlanders waren entweder im Urlaub oder nicht erreichbar. Medien dokumentierten das

Geschehen, wobei im Laufe des Vormittags die Taktik der maximalen Zerstörung des Gebäudes ersichtlich war.

Gegen 12 Uhr kam eine Carabinieri-Streife zum Ort des Geschehens und verlangte aufgrund einer amtlichen Verfügung des Denkmalamtes die sofortige Einstellung der Arbeiten. Dies geschah umgehend. Langsam, nachdem sich die Staubwand gelegt hatte, wurde das Ausmaß der Zerstörung ersichtlich. Ein Großteil des Gebäudes war bereits abgerissen.

* * * * *

RECHTSAUSFÜHRUNGEN

* * * * *

1. Rechtswidrig sind die gegenständlichen Abrissarbeiten – unter meritorischem Gesichtspunkt – weil sie gegen die Regeln des „Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“ (Codice dei beni culturali e del paesaggio – des Gesetzes Nr. 22/2022) zum Schutz für NICHT bereits denkmalgeschützte Kulturgüter verstoßen:

Denn auch ohne formale Denkmalschutzbindung unterliegt die Drususkaserne als historisches Kulturgut der Oberaufsicht des Landesdenkmalamtes. Nicht autorisierte Eingriffe in dieses Kulturgut verletzen namentlich die Artikel 20, 21, 24 und insbesondere Artikel 28 des Kodexes der Kultur- und Landschaftsgüter. Durch die unautorisierte Abbruchaktion wurde der bestehende „accordo“ zwischen Verwaltungsbehörde (hier: Gemeinde Schlanders) und dem Landesdenkmalamt verletzt und letzteres musste mit seiner Dringlichkeitsmaßnahme (Baustopp) den Eingriff in dieses Kulturgut stoppen (Art. 28).

2. Für gegenständliche Abrissarbeiten lag weder eine gültige Baukonzession der Gemeinde Schlanders vor, noch scheint eine rechtmäßige Ausschreibung und/oder Direktbeauftragung der beteiligten Firmen erfolgt zu sein, sondern wurden diese Arbeiten von Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera mit Anordnung Nr. 83/2022 vom 04.10.2022, (17.38 Uhr) verfügt.

Genannte Anordnung wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 62 des E.T.G.O, Regionalgesetz Nr. 02/2018 sowie Art. 54, Abs. 4 des GvD Nr. 267/2000 erlassen, welche Bürgermeister ermächtigen, dringende und unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit zu ergreifen.

Begründet wurde die Maßnahme u.a. damit, dass *„aus dem technischen Bericht, verfasst nach einem am 20.09.2022 vom Verwahrer der Liegenschaften Dr. Sagmeister Georg unterstützt durch den Leiter ds Infrastrukturamtes Geom. Walhöfer Sonja, durchgeführten Lokalaugenschein hervorgeht, dass die Gebäude in der Bahnhofstraße auf den BBpp. 213/1, 213/2, 163, 215/1, 215/2, 215/3, 214/1, 214/2 und 214/3 KG Schlanders schwere strukturelle Mängel aufweisen, durch Verfallserscheinungen, Absperrungen werden immer wieder aufgebrochen und Unbefugte dringen ein, Obdachlose nächtigen in den Ruinen und auch Kinder nehmen diese Bauwerke als interessantes Objekt wahr.“*

Des Weiteren wird in obgenannter Anordnung von Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera ausgeführt, dass *„die Gebäude in unmittelbarer Nähe der Zufahrt zum Areal befindet, die von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr genutzt wird und daher ein Einsturz desselben bzw. Teilen davon sehr schwerwiegende Folgen haben könnte; sodass eine konkrete Gefahrensituation für die Unversehrtheit von Personen sowie des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs besteht.“*

* * *

Wie oben ausgeführt, steht das betreffende Areal im Eigentum der Gemeinde Schlanders. Es ist somit nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen Grundlage der Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera den Abriss der Gebäude mit einer Dringlichkeitsverfügung veranlassen konnte. Es besteht kein Zweifel, dass die Gemeinde Schlanders etwaig notwendige Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit ergreifen hätte können oder müssen.

Der Rückgriff auf eine Dringlichkeitsmaßnahme ex Art. 54, Abs. 4 des GvD Nr. 267/2000 scheint jedenfalls *ictu oculi* widerrechtlich zu sein (siehe ex multis Urteil des Staatsrates Nr. 1537 vom 24.03.2006: *„Ai sensi dell'art. 54 comma 2 d.lg. 18 agosto 2000 n. 267, è illegittima l'ordinanza contingibile ed urgente adottata dal sindaco nella veste di ufficiale di governo per demolire balconi da tempo assentiti e costruiti, considerato che il relativo potere è esercitabile solo quando si tratti di affrontare situazioni, di carattere eccezionale ed impreviste, costituenti concreta minaccia per la pubblica incolumità, per le quali sia impossibile utilizzare i normali mezzi apprestati dall'ordinamento giuridico, requisiti che non ricorrono quando il comune può adottare rimedi di carattere ordinario nell'esercizio dei poteri di vigilanza sull'attività urbanistico-edilizia.“*

Ebenfalls scheint nicht erkennbar, dass in der Vergangenheit der Verwahrer der Liegenschaft, Dr. Sagmeister Georg, jemals von der Gemeindeverwaltung aufgefordert worden sei, sicherungsmaßnahmen an den betreffenden Liegenschaften zu ergreifen und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei.

Auch in einem solchen Fall ist ein Rückgriff des Bürgermeisters auf eine Dringlichkeitsverfügung nicht zulässig. (siehe Urteil Verwaltungsgericht Neapel Nr. 8427 vom 10.05.2004: *„È illegittima, per violazione del procedimento previsto all'art. 54 d.lg. n. 267 del 2000, l'ordinanza con la quale l'ufficio tecnico del Comune, ritenuta la necessità ed urgenza, ai fini di tutela dell'incolumità pubblica, di eseguire lavori di assicurazione e/o demolizione delle parti pericolanti di un balcone, disponga effettuarsi tali lavori a danno della proprietaria senza l'emanazione di alcun provvedimento nei confronti della stessa da parte del sindaco. L'art. 54 d.lg. n. 267 del 2000, infatti, da un lato attribuisce al sindaco, quale ufficiale del Governo, il potere di adottare provvedimenti contingibili ed urgenti per prevenire od eliminare gravi pericoli che minacciano l'incolumità dei cittadini nei confronti di soggetti determinati, legittimati, per qualifica soggettiva o per titolarità di posizioni di vantaggio sui beni, ad*

intervenire per la rimozione del pericolo; dall'altro permette l'eliminazione diretta della situazione di pericolo, con spese a carico degli interessati, solo in caso di inadempimento di questi ultimi.

Dass der hier vom Bürgermeister gewählte Weg einer Dringlichkeitsanordnung möglicherweise nicht zulässig war, ergibt sich sogar aus der Anordnung selbst. Bei dem darin genannten „technischen Bericht“ scheint es sich effektiv nur um das Protokoll des Lokalaugenscheines vom 20.09.2022 zu handeln. Es werden darin zwar mögliche Gefahrenquellen angeführt, aber auch explizit festgehalten: „**Eine statische Bewertung der Liegenschaft wurde nicht vorgenommen**“.

Ohne statische Bewertung ist es aber unmöglich, von Einsturzrisiken zu sprechen, welche ein unverzügliches und nicht aufschiebbares Handeln der öffentlichen Verwaltung zwingend erforderlich machen würden.

Es ist offensichtlich und bedarf keinerlei technischen Expertise um festzustellen, dass die im Protokoll genannten Sicherheitsmängel am Gebäude durch einfachere, kostengünstiger und insbesondere reversible Arbeiten hätten behoben werden können. Ein Einfaches zumauern der Eingänge und Fensteröffnungen im Erdgeschoss der Gebäude hätte vollkommen ausgereicht, die Gefahr – sofern sie überhaupt vorhanden war – unverzüglich und dauerhaft zu beseitigen.

Eine – vermutlich ohne Ausschreibung erfolgte – Beauftragung von zwei Firmen mit unverzüglichen Abbrucharbeiten ist rechtlich nicht haltbar.

Im gegenständlichen Fall kann jene „Gefahr in Verzug“ auf den ersten Blick und nach Einsicht der beiliegenden Unterlagen nicht erkannt werden, welche das Umgehen verwaltungstechnischer Abläufe (u.a. Machbarkeitsstudie, Kostenschätzung, buchhalterische Deckung der Investitionsausgaben, Begutachtung durch die Gemeindegemeinschaft Raum und Landschaft – ehemals Baukommission –, Stellungnahme des Landesdenkmalamtes, Erlass eines rechtsgültigen Baurechtstitels.) und ein Abweichen von zwingenden Vergaberichtlinien (Ausschreibung der Bauarbeiten, Arbeitssicherheitsprojekt, Prüfung der Sozialversicherungsposition der beauftragten Firmen, Kautions, usw) öffentlicher Bauaufträge rechtfertigen könnte.

* * *

Aus den oben dargelegten Sachverhalten und hinterlegten Unterlagen ergibt sich der begründete Verdacht, dass durch das widerrechtliche Vorgehen bei überstürzten und nicht zwingend notwendigen Abbrucharbeiten ein Schaden am Vermögen der öffentlichen Verwaltung eingetreten ist bzw. eintreten wird und zwar:

1. Durch die auf scheinbar falschen Tatsachen beruhende Anordnung 83/2022, scheinen die Vergaberichtlinien umgangen worden und Direktaufträge an Unternehmen vergeben worden zu sein. Aufgrund der verfügbaren Unterlagen waren mindestens 2.491.204,00 Euro für den Abbruch geschätzt worden.

2. Die Kasernen waren baulich – nach bisher übereinstimmenden Aussagen und persönlichem Wissensstand – in einem statisch tadellosen Zustand und sind ein Vermögensgut der Gemeinde Schlanders dar. Die durch die Abrissarbeiten verursachten Schäden an den Gebäuden betreffen somit direkt das Vermögen der Gemeinde.
3. Sollte der statisch tadellose Zustand a priori gegeben gewesen sein, ist zu vermuten, dass durch die Anordnung des ad-hoc Abbruches größere Gefahrenquellen für die öffentliche Sicherheit geschaffen wurden als mit dem bestehenden Gebäude selbst vorlagen.
4. Das Denkmalamt hat eine umfassende Bauuntersuchung in Auftrag gegeben, daraus wird wohl hervorgehen, ob Werte aus Sicht des Denkmalschutzes zerstört wurden. Jedenfalls besteht auch die Möglichkeit, dass das Landesdenkmalamt die für die Bauuntersuchung anfallenden Kosten der Gemeinde Schlanders in Rechnung stellen wird, da diese durch den Verlust des Gebäudes unter Umständen nicht zielführend abgeschlossen werden kann.
5. Das Landesdenkmalamt könnte bei festgestellter Schutzwürdigkeit der Liegenschaften den Eigentümer zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auffordern, was mit erheblichen Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde Schlanders verbunden sein könnte.
6. Schließlich kann nicht übersehen werden, dass das Ansehen der Gemeinde Schlanders in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Bürger:innen in ein unparteiisches und verwaltungsrechtlich korrektes Handeln der öffentlichen Verwaltung durch dieses eigenmächtige und offensichtlich widerrechtliche Handeln von Bürgermeister p.t. Dr. Dieter Pinggera und Generalsekretär p.t. Dr. Georg Sagmeister einen schweren Schaden erlitten hat. Dieser Imageschaden („*damno all'immagine*“) ist in jedem Fall zu ersetzen.

* * * * *

Die Unterfertigten ersuchen um Benachrichtigung über den Fortgang eventueller Ermittlungen und erwählen dazu ihr Domizil bei RA Dr. Rudolf Benedikter, Leonardo da Vinci Straße 2/A, I 39100 Bozen (BZ), Tel.: 0471 / 97 39 53 ~ Fax: 0471 / 97 04 27, E-Mail: kanzlei@benedikter-bz.it, PEC: avvrudolfbenedikter@puntopec.it.

Bozen, 24.10.2022

L.Abg. Hanspeter Staffler

L.Abg. Brigitte Foppa

L.Abg. Riccardo Dello Sbarba

Geom. Gabriel Prenner

Barbara Lemayr

Auch für die Echtheit der Unterschriften

RA Dr. Rudolf Benedikter

RA Dr. Felix von Wohlgemuth

Anlagen:

- 1) Anordnung 83/2022
- 2) Protokoll vom 20.09.2022, in der Anordnung fälschlicherweise als "Technischer Bericht" zitiert.
- 3) Masterplan mit Kostenschätzung.
- 4) Landtagsanfrage der Grünen Fraktion.